

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00080**

## **vom 9. März 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2019.00080](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00080)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00080 du 9 mars 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00080 del 9 marzo 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 8**

FZA erlassenen) Koordinierungsverordnungen keinen Anspruch auf die Freizügigkeit von Leistungen aus Steuergeldern eines Mitgliedstaates in andere Mitgliedstaaten begründen würden, dass Ergänzungsleistungen zu den beitragsunabhängigen Geldleistungen gehören, welche nur an Versicherte mit Wohnort in der Schweiz gewährt würden,

und dass zur Beurteilung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen schweizerisches Recht anwendbar sei (E. 1.5.4 und E. 2.6; Urk. 7/141/11-12).

Im Urteil ZL.2016.00051 vom 16. Dezember 2016 wurde ausserdem festgehalten, dass ein Abweichen von der schweizerischen gesetzlichen Zuständigkeitsordnung durch das FZA und die Koordinierungsverordnungen nicht geboten sei. Insbesondere seien auch mit dem Erlass der neuen (für die Schweiz seit April 2012 geltenden) Koordinierungsverordnungen (Verordnung [EG] Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [VO 883/2004], Verordnung [EG] Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [VO 987/2009]) keine Neuerungen eingeführt worden, welche das System AHV einerseits und ZL andererseits in Frage stellen würden. Ebenfalls sei mit den neuen Koordinierungsverordnungen weiterhin keine inhaltliche Angleichung des schweizerischen Systems sozialer Sicherheit an die EU-Regelungen vorgesehen, sondern lediglich eine Koordinierung der nationalen Systeme sozialer Sicherheit der verschiedenen Mitgliedstaaten des FZA (BGE 141 V 246 E. 5.1). Allfällige gesetzliche Änderungen des schweizerischen Systems sozialer Sicherheit wären vom schweizerischen Gesetzgeber vorzunehmen

(E. 2.7; Urk. 7/141/

#### **E. 12**

). Dies hat weiterhin Gültigkeit. 3.3.4

Es bleibt somit dabei, dass auf die Beschwerden hinsichtlich der Anträge zur schweizerischen Altersrente und den geleisteten AHV/IV-Beiträgen nicht einzutreten ist.

Dementsprechend sind auch die Akten der SVA Ausgleichskasse in Sachen des Beschwerdeführers betreffend AHV-Rente und AHV-Beiträge nicht zu diesem Verfahren beizuziehen und die Beschwerdegegnerin hat zu Recht allein die Akten betreffend Zusatzleistungen eingereicht. 3.4

Der Antrag des Beschwerdeführers in der Beschwerde vom 14. September 2019, es sei zur bundesrätlichen Regelung, wonach ZL-Durchführungsstellen dem Migrationsamt die EL-beziehenden EU-Bürger zu melden hätten und wodurch er sowie seine Ehefrau als EL-beziehende EU-Bürger infolge ihrer Staatsangehörigkeit indirekt diskriminiert würden, eine klare Stellungnahme abzugeben (Urk. 1 S. 3), betrifft in dieser allgemein gerügten Form eine generell-abstrakte Rechtsquelle und keinen individuell-konkreten

Verwaltungsakt (Anwendungsakt). Die Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden über Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer

durch die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe ist mit Art. 26a ELG (in Kraft seit 1. Juli 2018) in einem bundesrechtlichen Gesetz vorgeschrieben und entspricht damit nicht lediglich einer bundesrätlichen Regelung, Verordnung oder bundesamtlichen Verwaltungsweisung. Die Überprüfung, ob dieses Gesetz für in der Schweiz lebende EU-Bürger wie den Beschwerdeführer und seine Ehefrau, welche zu ihrer AHV-Rente Ergänzungsleistungen beziehen, mittelbar oder unmittelbar diskriminierend ist, würde einer abstrakten Normenkontrolle gleichkommen.

Eine generell-abstrakte Regelung, sei es eine Verordnung oder ein Gesetz des kantonalen oder des Bundesrechts, kann indes nicht mittels Beschwerde an ein kantonales Verwaltungsgericht - hier an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich - angefochten werden, da es kein Anfechtungsobjekt darstellt; mit Beschwerde ans Gericht anfechtbar ist erst ein individuell-konkreter

Verwaltungsakt in Form eines den Beschwerdeführer betreffenden Einspracheentscheides

(oder einer Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist; Art. 56 ATSG). Zur Beurteilung der hier angefochtenen Einspracheentscheide

vom 25. Juli 2019 und 15. November 2019 (Urk. 2, Urk. 16/2) ist auch keine vorfrageweise Prüfung von Art. 26a ELG angezeigt, da diese Entscheide weder direkt noch indirekt die Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden betreffen.

Soweit der Beschwerdeführer die Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden im Sinne von

Art. 26a ELG grundsätzlich in Frage stellt und als diskriminierend rügt, ist zudem festzuhalten, dass solche Rügen nicht mit Beschwerde vorgebracht werden können, weil Bundesgesetze nach Art. 190 der Bundesverfassung (BV) für das Gericht und andere rechtsanwendenden Behörden massgebend und nicht zu überprüfen sind (Urteil des Bundesgericht 2C\_48/2

#### **E. 015**

vom 20. Januar 2015 E. 2.3).

Auf die Beschwerde vom 14. September 2019 ist somit auch hinsichtlich dieses Antrages nicht einzutreten. 3. 5

Nachfolgend zu beurteilen ist

der Anspruch auf Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und Beihilfe) bezüglich der verfügbaren Anspruchsperioden ab Januar 2018 (Urk. 7/177), ab Januar 2019 (Urk. 7/203) und ab April 2019 (Urk. 16/6/75) bis längstens zum Erlass des Einspracheentscheides vom

15. November 2019 ( Urk. 16/2). 4. 4.1

Die Leistungsperiode von Januar bis Dezember 2018 wurde von der Durchführungsstelle der Gemeinde Z.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 fest gesetzt ( Urk. 7/177). Es ist unbestritten ( Urk. 2 S. 3), dass die Verfügung vom 22. Dezember 2017 dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau nicht unmittelbar zugesandt respektive eröffnet wurde . Auf der Verfügung vom 22. Dezember 2017 wurde denn auch handschriftlich das Folgende notiert: «Kein Versand nur Revision aufgrund PV-regionale(r) Durchschnittsprämie KVG ab 1.1.18. Keine rechtlichen/r relevanten Auswirkungen » ( Urk. 7/177/1). Ebenfalls unstrittig ist, dass die Verfügung vom 22. Dezember 2017 dem Beschwerdeführer und seiner Ehe frau schliesslich anlässlich eines Gesprächs am 16. Mai 2018 ausgehändigt wurde, was vom

Beschwerdeführer in der Einsprache vom 31. Januar 2019 (Urk. 7/207/1) und von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 ( Urk. 2 S. 3) entsprechend festgehalten wurde. 4.2

Bei dieser Ausgangslage hat die

Beschwerdegegnerin

im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 in Anwendung von Art. 52 Abs. 1 ATSG, wonach die Einsprache innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle erhoben werden kann, zu Recht darauf geschlossen , dass die erst am

31. Januar

2019 erhobene Einsprache

(Urk. 7/207 ) angesichts der Eröffnung der Verfügung am 16. Mai 2018 verspätet erfolgt und daher auf die Einsprache dagegen nicht einzutreten sei ( Urk. 2 S. 3 ).

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Insbesondere

vermag die Rüge, es liege mit der verspäteten Rechtsausübung

ein widersprüchliches Verhalten der Gemeindeverwaltung Z.\_\_\_\_

vor und dieses illoyale Verhalten habe den Vertrauensschutz verletzt (Urk. 1 S. 3 f.) , nichts daran zu ändern, dass die Einsprache vom 31. Januar 2019 (Urk. 7/207/1) nach der Verfügungseröffnung im Mai 2018 jedenfalls verspätet erfolgt ist . Durch das Verhalten der Durchführungsstelle wurde auch kein Vertrauensschutz begründet, der ein Abweichen vom Gesetz rechtfertigen würde , zumal keine Zusicherung oder ein sonstiges, bestimmte Erwartungen weckendes Verhalten der Durchführungsstelle ersichtlich ist und durch die späte Eröffnung der Verfügung dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau keine

Nachteile erwachsen ( zum Vertrauensprinzip vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C\_762/2008 vom 8. Mai 2009 E. 2.2, 8C\_332/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 5.2 und 8C\_616/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.2 ) 4.3

Soweit sich die Beschwerde ( Urk. 1) gegen den Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 ( Urk. 2) auf die Verfügung vom 22. Dezember 2017 und damit auf die Anspruchsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 bezieht, ist sie daher abzuweisen. 5. 5.1

Der ZL-Anspruch ab Januar 2019 war von der Durchführungsstelle der Gemeinde Z.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 20. Dezember 2018 festgesetzt worden (Urk. 7/203). Bezüglich der deutschen Renten des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau hat sie in der ZL-Berechnung den Betrag von insgesamt Fr. 8'817.-- als Einnahme berücksichtigt («Ausl. Rente Deutsche Rentenversicherung Ehepaar», Urk. 7/203/5). Welchen Umrechnungskurs sie zur Bestimmung dieses Betrages verwendet hat und von welchem Eurobetrag der deutschen Renten sie dabei ausgeht, geht aus der Verfügung nicht hervor.

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 hat die Beschwerdegegnerin den Devisenkurs (Verkauf) der Eidgenössischen Zollverwaltung gemäss Rz

3452.03 WEL als massgeblich für die Umrechnung der in Euro ausgewiesenen deutschen Renten (Urk. 7/180, Urk. 7/229) in Schweizer Franken erachtet (Urk. 2 S. 2), was vom Beschwerdeführer zu Recht gerügt wurde (Urk. 1 S. 2 f.). Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausgeführt hat (Urk. 1 S. 2 f.) und die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 25. Oktober 2019 nunmehr anerkannt hat (Urk. 6 S. 2), sind die deutschen Renten entsprechend Rz

3452.01 WEL nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank (EZB) publiziert werden, da die deutschen Renten in einer Währung von FZA-Mitgliedstaaten ausgerichtet werden. Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht (Rz

3452.01 WEL mit Verweis auf Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates; vgl. dazu auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2016.00051 vom 16. Dezember 2016 E. 4.2-3, Urk. 7/141/19-21). 5.2

### 5.2.1

Der massgebliche erste verfügbare, von der EZB publizierte Tageskurs im Monat vor Anspruchsbeginn respektive vor Beginn der Anspruchsperiode ab 1. Januar 2019 (Verfügung vom 20. Dezember 2018, Urk. 7/203) betrug Fr. 1.1323 pro Euro (Wert am 3. Dezember 2018; vgl. [www.sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES\\_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A](http://www.sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A)).

Gemäss dem Kontoauszug der Volksbank Hochrhein vom 29. Dezember 2018 wurden an den Beschwerdeführer und seine Ehefrau am 28. Dezember 2018 die monatlichen Renten der Deutschen Rentenversicherung von insgesamt Euro 738.61 (Euro 327.70 + Euro 410.91; Urk. 7/229) ausbezahlt. Hochgerechnet auf ein Jahr entspricht dies dem Betrag von Euro 8'863.32 (12 x Euro 738.61). Letzterer Betrag ist in der ZL-Berechnung ab Januar 2019 - umgerechnet auf Schweizer Franken - anzurechnen (vgl. Art. 23 Abs. 1 ELV). 5.2.2

Unter Berücksichtigung des Währungskurses von Fr. 1.1323 pro Euro (per 3. Dezember 2018) entsprechen

Euro 8'863.32 gerundet Fr. 10'036.-- (1.1323 x Euro 8'863.32), was zu einem ZL-Anspruch ab Januar 2019 von Fr. 15'863.-- pro Jahr (Fr. 54'591.-- - Fr. 28'692.-- - Fr. 10'036.--) respektive (rund) Fr. 1'322.--

pro Monat (Fr. 15'863.-- : 12) führen würde.

Die Beschwerdegegnerin rechnete in der Verfügung vom 20. Dezember 2018 dagegen ab Januar 2019 mit tieferen Einnahmen bezüglich der deutschen Rente (Fr. 8'817.--, Urk. 7/203/1). Damit resultierte zugunsten des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau ein höherer ZL-Anspruch, und zwar von Fr. 20'724.-- pro Jahr respektive Fr. 1'727.-- pro Monat (Urk. 7/203/2).

Die Beschwerde ist somit insofern unbegründet, was die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 im Ergebnis korrekt festgestellt hat (Urk. 2 S. 2 f.).

### 5.3

Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 (Urk. 2) ist folglich auch betreffend die Verfügung vom 20. Dezember 2018 (Urk. 7/203) abzuweisen. 6. 6.1

In Bezug auf den ZL-Anspruch ab dem 1. April 2019 hat die Beschwerdegegnerin in der ZL-Berechnung zum

Einspracheentscheid vom 15. November 2019 (Urk. 16/2) mit Verfügung gleichen Datums (Urk. 16/6/75) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 den ab Januar 2019 zugesprochenen Anspruch gemäss der Verfügung vom 20. Dezember 2018 (Urk. 7/203) von monatlich Fr. 1'727.-- bestätigt respektive nicht geändert (Urk. 16/6/75/1).

Den ZL-Anspruch ab dem 1. Juli 2019 hat sie auf Fr. 1'574.-- pro Monat herab gesetzt (Urk. 16/6/75/1-2). Diese Herabsetzung erfolgte aufgrund der Anpassung der deutschen Renten, welche per 1. Juli 2019 auf monatlich Euro 424.-- und Euro 371.18 (insgesamt Euro 795.18) erhöht worden waren (Urk. 16/6/57). In der ZL-Berechnung wurden diese ab dem 1. Juli 2019 daher neu mit Fr. 10'650.-- berücksichtigt (Urk. 16/6/73/2, Urk. 16/6/76/2).

Strittig und zu prüfen ist diesbezüglich der zur Umrechnung in Schweizer Franken von der Beschwerdegegnerin verwendete Währungskurs gemäss der Publikation der Europäischen Zentralbank per 3. Juni 2019 von Fr. 1.1162 pro Euro (Urk. 2 S. 2, Urk. 16/6/75/3). Der Beschwerdeführer macht hierzu geltend, dass der Devisenkurs laut der Europäischen Zentralbank (EZB) per 15. November 2019 von Fr. 1.0938 pro Euro anzuwenden sei (Urk. 16/1 S. 2 f.). 6.2

### 6.2.1

Rz

3452.01 WEL, wonach zur Umrechnung von Renten, die in einer Währung von FZA-Mitgliedstaaten

ausgerichtet werden,

der erste verfügbare EZB-Tauschkurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht, massgeblich ist, stützt sich auf Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend: Beschluss Nr. H3).

Laut Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 verfährt ein Träger eines Mitgliedstaats, der zum Zwecke der Feststellung eines Anspruchs und der ersten Berechnung der Leistung einen Betrag in die Währung eines anderen Mitgliedstaats umrechnen muss, wie folgt: Wenn der betreffende Träger nach nationalem Recht zum Zwecke der Leistungsberechnung einen

Betrag berücksichtigt, verwendet er den Umrechnungskurs, der für den ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat unmittelbar vorausgeht, in dem die Bestimmung anzuwenden ist.

Gemäss Ziff. 5 des Beschlusses Nr. H3 verwendet ein Träger, der eine Leistung zahlt, die nach nationalem Recht regelmäßig angepasst und die durch Beträge in anderen Währungen beeinflusst wird, bei der Neuberechnung der Leistung den Umrechnungskurs, der am ersten Tag des der Wirksamkeit der Anpassung vorausgehenden Monats gilt, sofern das nationale Recht keine andere Regelung vorsieht. 6.2.2

Aufgrund dieser Bestimmungen ist bei der Neuberechnung der Leistung der Tageskurs des ersten Tages des Monats, welcher der Wirksamkeit der Anpassung vorausgeht, massgeblich. Hier sind die Zusatzleistungen aufgrund der Erhöhung der deutschen Renten ab dem 1.

Juli 2019 anzupassen. Daher hat die Beschwerdegegnerin zur Umrechnung der deutschen Renten von insgesamt Euro 795.18 (Urk. 16/6/57) in Schweizer Franken zu Recht auf den ersten publizierten EBZ- Tageskurs des Vormonates vom

3. Juni 2019 von Fr. 1.1162 pro Euro abgestellt und in der ZL-Berechnung zur Verfügung vom 15. November 2019 korrekt

hinichtlich des ZL-Anspruchs ab dem 1. Juli 2019 den (gerundeten) Betrag von Fr. 10'650.-- als Einnahme angerechnet (Urk. 16/6/73/2, Urk. 16/6/75/3).

Für die Neuberechnung des ZL-Anspruchs per 1. Juli 2019 ist somit nicht der EZB-Währungskurs zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses per 15. November 2019 massgeblich. 6.3

#### 6.3.1

Zu klären bleibt in diesem Zusammenhang nachfolgend jedoch, ob der rückwirkend per 1. Juli 2019 korrekt ermittelte ZL-Anspruch von monatlich Fr. 1'574.-- (Urk. 16/2/75/1-2) bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheidens vom 15. November 2019 (Urk. 16/2) ein weiteres Mal und namentlich - wie geltend gemacht -

per 15. November 2019 an den stetig schwankenden Währungskurs gemäss der Publikation der Europäischen Zentralbank anzupassen ist.

Diese Frage beurteilt sich nach schweizerischem Recht, wie sich auch aus Ziff. 3b und Ziff. 5 des Beschlusses Nr. H3 ergibt (« Wenn der Träger nach nationalem Recht zum Zweck der Leistungsberechnung... » , « ... die nach nationalem Recht regelmässig angepasst...wird... » ).

Randziffer 3452.04 WEL bestimmt hierzu: Ändert sich ein Umrechnungskurs während des Jahres wesentlich, ist nach Randziffer 3641.01 ff. vorzugehen. Damit wird auf die dort erläuterten Bestimmungen in Art. 25 ff. ELV verwiesen.

Nach Art. 25 Abs. 1 lit .

c ELV ist für die Anpassung vorausgesetzt, dass die Veränderung voraussichtlich längere Zeit andauert. Ausserdem kann eine Anpassung unterbleiben, wenn die Änderung weniger als Fr. 120.- im Jahr ausmacht. 6.3.2

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. November 2019 schwankte der Währungskurs gemäss der Publikation der Europäischen Zentralbank

( [https://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES\\_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A](https://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A) ) im Bereich zwischen dem Höchstwert von Fr. 1.1169 pro Euro (per 2. Juli 2019 ) und dem Tiefstwert von Fr. 1.0829 pro Euro (per 3. September 20

## E. 19

). Per 15. November 2019 betrug der Währungskurs Fr. 1.0924 pro Euro (und nicht wie vom Beschwerdeführer ausgeführt Fr. 1.0938; Urk. 16/1 S. 3) . Die ersten in den Monaten Juli bis November 2019 publizierten Tageskurse Schweizer Franken pro Euro beliefen sich auf die folgenden Beträge: 1.1141 ( 1. Juli 2019), 1.0988 (1. August 2019), 1.0875 ( 2. September 2019), 1.0906 ( 1. Oktober 2019), 1.1013 (1. November 2019).

Der Kurs fiel ab dem 12. Juli 2019 mit Fr. 1.1087 erstmals und anhaltend unter den bisherigen Kurs von jeweils über Fr. 1.11 pro Euro. Jedoch ergibt erst ein Währungskurs von  $\leq$  Fr. 1.1035237 pro Euro respektive die Berücksichtigung des Betrages als Einnahme von  $\leq$

Fr. 10'530.-- (Euro 9'542.16 x 1.1035237 ) im Vergleich mit dem von der Beschwerdegegnerin ab dem 1. Juli 2019 berücksichtigten Betrag von Fr. 10'650.-- ( Urk. 16/6/73/2) die massgebliche jährliche Differenz von Fr. 120.-- und mehr , ab welcher im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit .

c ELV

( e contrario ) eine Anpassung vorzunehmen ist , sofern die Veränderung voraus sichtlich längere Zeit andauert . Dabei würde in der ZL-Berechnung der um Fr. 120.-- tiefere Einnahmebetrag von Fr. 10'530.-- gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung des EL-Anspruchs um

Fr. 120.-- bedeuten (Ausgaben von Fr. 54'591.-- minus Einnahmen von Fr. 28'692.-- und von Fr. 10'530.-- = EL-Anspruch von Fr. 15'369.-- [anstatt Fr. 15'249.-- ; zuzüglich unveränderte Bei hilfe von Fr. 3'636.--]; vgl. Urk. 16/6/73/1-2). Der Währungskurs (W) von Fr. 1.1035237 pro Euro berechnet sich nach folgender Formel : Fr. 10'650.-- -

(Euro 9'542.16 x W) = Fr. 120.--  $\Rightarrow$  (10'650 - 120) : 9'542.16 = W  $\Rightarrow$  W = 1.1035237 .  
6.3.3

Dieser hier im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit .

c ELV für den ZL-Anspruch beachtliche Währungskurs von  $\leq$  Fr. 1.1035237 pro Euro wurde im Zeitraum von Juli bis Mitte November 2019 erstmals am 19. Juli 2019 mit Fr. 1.1033 pro Euro erreicht respektive unterschritten ; jedoch lag er bereits am 26. Juli 2019 mit Fr. 1.1053 wieder über diesem Wert . Ab dem

1. August 2019 lag der Währungskurs während rund drei Monaten unter Fr. 1.1035237 pro Euro , jedoch war er am 28. und 29. Oktober 2019 wieder auf Fr. 1.1041 respektive Fr. 1.1047 pro Euro gestiegen. Es kann daher nicht bereits von einer erheblichen und anhaltenden Veränderung gesprochen werden kann.

Dagegen lag

der von der E ZB publizierte Währungskurs ab dem 7. November 2019 ( Fr. 1.0998 pro Euro )

anhaltend (bis heute) je

unter dem hier massgeblichen Richtwert von Fr. 1.1035237 pro Euro , welcher eine beachtliche Veränderung des ZL-Anspruchs von jährlich mindestens

Fr. 120.-- gegenüber jenem ab dem 1. Juli 2019 ausmacht . Daher ist eine Anpassung und Neuberechnung des ZL-Anspruchs geboten. 6.3.4

In Anwendung von Art. 25 Abs. 2 lit . b ELV und des Beschlusses Nr. H3 ist die Anpassung unter Berücksichtigung des Tageskur ses vom 1. Oktober 2019 von Fr. 1.0906 per 1. November 2019 vorzunehmen.

Die deutschen Renten im Betrag von insgesamt Euro 9'542.16 pro Jahr sind somit ab dem 1. November 2019 mit Fr. 10'406.70 (Euro 9'542.16 x 1.0906) als Ein nahme in der ZL-Berechnung zu berücksichtigen . Damit resultiert ein Ausgaben überschuss von Fr. 15'492.30 (Ausgaben von Fr. 54'591.-- minus Einnahmen von Fr. 28'692.-- und von Fr. 10'406.70; vgl. Urk. 16/6/73/1-2). Dies entspricht dem EL-Anspruch; zuzüglich Fr. 3'636.-- Beihilfe resultiert ein ZL-Anspruch von jähr lich Fr. 19'128.30. 6.4

Es ist somit festzuhalten, dass d er monatliche ZL-Anspruch ab dem 1. November 2019 Fr. 1'595.-- beträgt ( Fr. 19'128.30 : 12; zur Rundung auf den nächsten Fran ken vgl. Art. 26b ELV) , was eine im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit . c ELV beachtliche

Veränderung von über Fr. 120.-- pro Jahr (nämlich Fr. 21.-- x 12 = Fr. 252.--) ausmacht im Vergleich zum verfügt en Anspruch von Fr. 1' 574 .-- ab 1. Juli 2019 ( Urk. 2 i.V.m . Urk. 16/6/75/1-2) .

Insofern ist d ie Beschwerde ( Urk. 16/1) gegen den Einspracheentscheid vom 15. November 2019 ( Urk. 16/2) im Ergebnis daher begründet. 7.

Soweit sich der weitere Antrag des Beschwerdeführer s, es sei ihm sowie seiner Ehefrau eine Gegenleistung für die Bereicherung der Schweiz aus ihrer Finanzie rung der Ergänzungsleistungen mit ihren deutschen Renten im Zeitraum von Juli 2007 bis Dezember 2019 zu entrichten (Urk. 15), gegen den ZL-Anspruch der Jahre 2018 und 2019 wendet, sind die Beschwerden gegen den Einspracheent scheid vom 2 5. Juli 2019 und den Einspracheentscheid

vom 15. November 2019 abzuweisen. Denn in den zugrundeliegenden Verfügungen und ZL-Berechnungen wurden jeweils die deutschen Renten gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit . d ELG berücksichtigt und damit zur Recht als Einnahmen angerechnet. Im Übrigen ist auf die Beschwerden betreffend diesen Antrag mangels Anfechtungsgegenstand s nicht einzutreten. 8 . 8 . 1 8 . 1.1

Zu prüfen ist des Weiteren die von der Beschwerdegegnerin am 15. November 2019 verfügte Rückforderung.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer

mit der Verfügung vom 15. November 2019 ( Urk. 16/6/75) zur Rückerstattung von im Zeitraum vom 1.

Juli bis 30. November 2019 zu viel ausgerichteteten Zusatzleistungen im Betrag von insgesamt Fr. 197.-- verpflichtet. Diese Verfügung hat sie mit dem Einspracheentscheid gleichen Datums bestätigt (Urk. 2 S. 3).

Hinsichtlich des Monats November 2019 wurde von den Fr. 197.-- der Betrag von Fr. 11.-- zurückgefordert (Urk. 16/6/75/2). Da - wie hiervor ausgeführt (E. 6.4) - der Anspruch ab November 2019 um Fr. 21.-- zu erhöhen ist, entfällt dieser Rückforderungsbetrag für den Monat November 2019. Im Gegenteil wird eine Guttschrift beachtlich sein. Die verfügte Rückforderung kann daher nicht bestätigt werden. 8 .1.2

Hinzu kommt, dass eine Rückforderung erstmals direkt zusammen mit dem Einspracheentscheid vom 15. November 2019 verfügt wurde, der die Rückforderungsvorgang gleichzeitig bestätigt hat. Damit wurde der in Art. 52 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 ATSG vorgesehene Rechtsweg verkürzt. 8 .2

Die Sache ist daher bezüglich der am 15. November 2019 verfügten Rückforderung von Fr. 197.--

(Urk. 16/6/75/2) in teilweiser Guttheissung der Beschwerde an die Beschwerdegegnerin zur neuen (separaten) Verfügung über den Rückerstattungsanspruch im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. 9 .

9 .1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 (Urk. 2) insgesamt, das heisst sowohl betreffend die Verfügung vom 22. Dezember 2017 (ZL-Anspruch ab 1. Januar 2018; Urk. 7/177) als auch betreffend die Verfügung vom 20. Dezember 2018

(ZL-Anspruch ab 1. Januar 2019; Urk. 7/203) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 9 .2

Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 15. November 2019 (Urk. 16/2) ist teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau ab dem 1. November 2019 Anspruch auf Zusatzleistungen von Fr. 1'595.-- pro Monat haben (Fr. 1'292.-- Ergänzungsleistung, Fr. 303.-- Beihilfe; inklusive Prämienpauschale Krankenversicherung). Die Sache ist ausserdem an die Beschwerdegegnerin zur neuen Verfügung über die Rückforderung von im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2019 zu viel ausgerichteter Zusatzleistungen im Sinne der Erwägungen zurück zu weisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

In teilweiser Guttheissung der Beschwerde

gegen den Einspracheentscheid vom 15. November 2019, wird dieser, soweit darauf eingetreten wird, insoweit geändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau Anspruch auf Zusatzleistungen

von monatlich Fr. 1'595.-- ab dem 1. November 2019 haben. Der Einspracheentscheid wird sodann hinsichtlich der verfügte n

Rückforderung von Fr. 197.-- aufgehoben, und die Sache wird zur neuen Verfügung über die Rückforderung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

3 .

Das Verfahren ist kostenlos. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.